

Betreuungsordnung für die Betreuende Grundschule „Mittagsinsel“ in der Marc-Chagall-Schule Mainz-Drais

Stand 01. März 2023

§ 1 Träger, Aufgaben und Betreuung

(1) *Der Verein der Freunde und Förderer der Marc-Chagall-Schule Mainz-Drais e.V.* bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule „Mittagsinsel“) für die Schülerinnen und Schüler an der Marc-Chagall-Grundschule an. Die „Mittagsinsel“ hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Schulunterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Sollte aus wichtigen Gründen in Ausnahmefällen die Betreuung nicht stattfinden können, werden die Eltern frühzeitig seitens des Vorstands darüber informiert. Gleiches gilt für kurzfristig organisierte Notbetreuungen an unterrichtsfreien Wochentagen. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224). Das Betreuungsangebot ist danach eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie unterstützt den Träger bei der Ermittlung und Umsetzung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte, die Vergabe der Betreuungsplätze und den Ablauf der Betreuung organisiert der Träger eigenständig. Er sorgt dafür, dass möglichst auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine (in Notfällen ggf. ehrenamtliche) Ersatzkraft gewährleistet ist. Mit dem Anspruch einer qualitativ hochwertigen Betreuung stellt der Träger grundsätzlich sicher, dass der durch das MBWWK - Rheinland-Pfalz vorgegebene Betreuungsschlüssel immer eingehalten wird.

(3) Der Träger benennt eine oder mehrere Personen aus dem Betreuer- oder Vorstandsteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeiten und das Betreuungsteam vor Ort koordinieren. Der Träger benennt auch eine/n gegenüber den

Eltern/Sorgeberechtigten verantwortliche/n Ansprechpartner/in aus dem Betreuungs- oder Vorstandsteam.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Die Einteilung der Räumlichkeiten erfolgt jährlich in den Sommerferien.

Lässt es das Wetter zu, wird mit den Kindern im Freien gespielt. Die Kinder sind von den Eltern/ Sorgeberechtigten entsprechend auszustatten (z. B. im Sommer mit Sonnenschutz, Sonnencreme etc.). In den Räumlichkeiten der Mittagsinsel sind Hausschuhe zu tragen. Spezielle Schuhregale stehen in beiden Räumlichkeiten zur Verfügung.

(5) In der Mittagsinsel gibt es festgelegte Betreuungszeiten und Verhaltensregeln. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Mittagsinsel einzusehen (www.mittagsinsel-drais.de). Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder die vereinbarten Regeln beim Mittagessen einhalten und sich auch während der sonstigen Betreuungszeit so verhalten, dass diese für alle reibungslos ablaufen kann.

Der Vorstand und die Betreuungskräfte haben bei Regelverstößen die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen.

Es erfolgt dann jeweils eine Information der Eltern/Sorgeberechtigten zum problematischen Verhalten des Kindes, ggfs. auch der Schulleitung.

Mögliche Maßnahmen bei Regelverstößen sind:

- bei einmaligem und/oder einfachem Fehlverhalten in der Betreuung, beim Mittagessen oder der Hausaufgabenbetreuung: Ermahnung des Kindes
- bei wiederholtem oder erheblichem Fehlverhalten in der Betreuung, beim Mittagessen oder in der Hausaufgabenbetreuung: Information der Schulleitung; Gespräch zwischen einem Vorstandsmitglied, den Eltern/ Sorgeberechtigten und der Schulleitung; ggfs. zeitweiser Ausschluss (1 - 2 Tage) durch den Vorstand;

- bei erneutem erheblichen oder erstmaligem gravierendem Fehlverhalten in der Betreuung, beim Mittagessen oder der Hausaufgabenbetreuung: Vorstandsbeschluss bzgl. dauerhaftem Ausschluss des Kindes;

Im Falle eines zeitbegrenzten Ausschlusses eines Kindes vom Mittagessen, der Hausaufgabenbetreuung und/oder von der Betreuung werden Essens- und/oder Betreuungsbeiträge nicht zurückerstattet. Im Falle eines vollständigen Ausschlusses ist der jeweilige angefangene Monat zu vergüten.

(6) Die tägliche Hausaufgabenbetreuung wird als freiwillige Leistung der Mittagsinsel angeboten. Hierbei wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, eigenverantwortlich und selbstständig ihre Hausaufgaben in ruhiger Atmosphäre und unter Aufsicht einer extra abgestellten Betreuungskraft zu erledigen. Die Mittagsinsel übernimmt dabei keinerlei Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung und Betreuungszeiten

(1) Aufnahme und Anmeldung

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Mittagsinsel“ erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Eltern/Sorgeberechtigten bei dem Träger. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online während der Anmeldephase über die Homepage des Fördervereins: <https://www.mittagsinsel-drais.de/>

Der Zeitraum für die Anmeldung wird jährlich vom Vorstand des Fördervereins im ersten Quartal des Kalenderjahres bekanntgegeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Mittagsinsel richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Plätze und den Betreuungskapazitäten. Für die Anmeldung eines Kindes zur Betreuung ist die Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtend.

Gibt es mehr angemeldete Kinder als Betreuungsplätze, kommen klar definierte Auswahlkriterien zur Anwendung (Zuteilung im Schulbezirk Drais, Betreuung in der Mittagsinsel im Vorjahr, Geschwisterkinder sind bereits in der Mittagsinsel).

(2) Betreuungszeiten

Die „Mittagsinsel“ bietet eine Betreuung entweder bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr an. Bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr ist zwingend die Teilnahme am Mittagessen vorgesehen.

Eine Anpassung der gebuchten Betreuungszeiten ist nur während der beiden Änderungsphasen (in den ersten 3 Wochen des ersten Schulhalbjahres (August/September)) sowie zum 2. Schulhalbjahr im Rahmen der Änderungsphase im Januar möglich. Für eine Änderung der Betreuungszeiten zum 2. Schulhalbjahr wird pro Kind eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von jeweils 10,00 € berechnet.

Weitere unterjährige Änderungen können nicht umgesetzt werden.

§ 3 Abmeldung, Kosten der Betreuung und außerordentliche Kündigung

(1) Abmeldung von der Betreuung

Eine vorzeitige Abmeldung des Kindes von der Betreuung und/oder dem Mittagessen vor Ende der Vertragslaufzeit (31.07. eines Jahres) durch die Eltern/Sorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen Vorstandsbeschluss bestätigt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und ein damit verbundener Schulwechsel;
- Änderungen der Arbeitszeiten mit Nachweis durch den Arbeitgeber;
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten des Kindes;
- Arbeitslosigkeit bzw. andere nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlagen und Ausnahmesituationen.

(2) Kosten der Betreuung, Abwicklung und Zahlungsverzug

Die aktuellen Kosten für die Betreuung und das Mittagessen finden Sie auf der Homepage der Mittagsinsel (www.mittagsinsel-drais.de). Die Beiträge für Betreuung und ggfs. Mittagessen werden aus kalkulatorischen Gründen monatlich und damit 12-mal jährlich eingezogen und sind am 01. eines jeden Monats, beginnend mit dem 01.08. eines Jahres, fällig. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren

(SEPA). Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Sie erhalten automatisch im ersten Quartal des Folgejahres eine Bestätigung über geleistete Betreuungsbeiträge zur steuerlichen Vorlage beim Finanzamt. Werden Beiträge nach Fälligkeit nicht bezahlt, so gerät der Zahlungspflichtige ohne Mahnung und Fristsetzung in Verzug.

Geraten die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate oder mit einem Gesamtbetrag, der insgesamt zwei monatlichen Beiträgen entspricht, in Rückstand, kann ein Kind von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule „Mittagsinsel“ per Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Entstehende Mehrkosten für durch den Zahlungspflichtigen verantwortete Rücklastschriften oder Mahnschreiben gehen zu Lasten der Eltern/Sorgeberechtigten. Pro Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 5,00 € berechnet.

(3) Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Förderverein (vertreten durch den Vorstand) ist möglich bei wiederholt angemahntem Fehlverhalten eines Kindes (siehe § 1 Abs. 5) oder sonstigem vertrags- oder satzungswidrigem Verhalten der Eltern/Sorgeberechtigten.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen für Ihr Kind beginnt mit dem Anfang der jeweils vereinbarten Betreuungszeiten nach Schulende. Der Weg zum und vom Mittagessen im Kardinal-Volk-Haus sowie die Zeit vor Ort im Kardinal-Volk-Haus sind dabei eingeschlossen. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen des Schulgeländes (im Falle der Abholung des Kindes oder eines mit Zustimmung der Eltern erfolgten Verlassens alleine), spätestens jedoch mit dem Ende der jeweils für diesen Tag gebuchten Betreuungszeit. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kind immer pünktlich aus der Betreuung abgeholt wird. Die zusätzliche Betreuungszeit für wiederholtes zu spätes Abholen kann vom Vorstand in Rechnung gestellt werden.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände sind alleinig die Betreuungskräfte aufsichtspflichtig, im Anschluss an die Betreuung für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es alleinig die Eltern/Sorgeberechtigten. Im Falle der Teilnahme an

einer AG eines externen Anbieters wird die Aufsichtspflicht für die Dauer der AG wirksam auf diesen übertragen.

(2) Abholung

Kinder dürfen nur von den Eltern/Sorgeberechtigten bzw. von schriftlich vorab beim Träger hinterlegten abholberechtigten Personen (max. 10 Personen) abgeholt werden. Bei Abholung muss das Kind bei der zuständigen Betreuungskraft abgemeldet werden. Sollten Kinder die Mittagsinsel mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten alleine verlassen dürfen, ist dies dem Verein vorab schriftlich mitzuteilen. Kinder, die allein nach Hause gehen, verlassen nach Abmelden bei der zuständigen Betreuungskraft die Mittagsinsel nur zum offiziellen Ende der an diesem Tag gebuchten Betreuungszeit, entweder um 14:00 Uhr oder um 16:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht liegt dann ab diesem Zeitpunkt bei den Eltern/Sorgeberechtigten. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das angemeldete Kind zu den vereinbarten Zeiten in der Mittagsinsel erscheint und verbleibt. Für unerlaubtes Verlassen der Mittagsinsel oder Nichterscheinen sowie unangemeldetes Erscheinen durch das Kind übernimmt das Betreuungspersonal sowie der Vorstand des Fördervereins keine Verantwortung.

(3) Versicherung

Für die in der Mittagsinsel angemeldeten Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände während der gebuchten Betreuungszeit sowie bei Veranstaltungen des Fördervereins im Rahmen des Betreuungsangebotes (bspw. eigene AGs). Es ist zu beachten, dass eine solche gesetzliche Unfallversicherung **nicht** bei AGs besteht, die von kommerziellen Drittanbietern angeboten werden und bei denen die Eltern/Sorgeberechtigten mit den Drittanbietern einen Vertrag zur AG-Teilnahme abschließen und folgerichtig den Beitrag an diese entrichten, selbst wenn die AGs auf dem Schulgelände stattfinden sollten (z. B. Frühes Forschen, LEGO-AG etc.).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Verluste, Sachschäden oder sonstiges Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Mitteilungspflichten und Verabreichung von Medikamenten

(1) Mitteilungspflichten

Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Vorstand und den Betreuungskräften der Mittagsinsel alle für die ordnungsgemäße Betreuung ihres Kindes erforderlichen Informationen (wie beispielsweise Allergien, Unverträglichkeiten, Krankheiten, Einschränkungen) rechtzeitig vor Beginn der Mittagsinsel-Betreuung schriftlich zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Abwesenheiten des Kindes wegen Krankheit, Arztbesuchs etc. sind frühzeitig über SDUI den Betreuungskräften zu melden. Eine Gutschrift von Essens- und/oder Betreuungskosten ist in solchen Fällen nicht möglich. Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes o. Ä., kann der Vorstand fallbezogen über eine Sonderregelung entscheiden. Unterjährig auftretende Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, chronische Krankheiten etc. sind unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich dem Vorstand zu melden.

Vom Robert Koch-Institut wird aufgrund des Infektionsschutzgesetzes empfohlen, die Betreuungseinrichtung Ihres Kindes über einen Kopflausbefall zu informieren. Teilen Sie daher bitte dem Betreuungsteam der Mittagsinsel oder dem Vorstand mit, wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse gefunden haben, und informieren Sie die Einrichtung auch über die Kopflausbehandlung. Wird ein Kopflausbefall nicht therapiert, dürfen Kinder die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

Alle Informationen zu Ihren Kindern und sämtliche personenbezogenen Daten werden grundsätzlich streng vertraulich und im engsten Kreis behandelt und ausschließlich entsprechend geltender Datenschutzrichtlinien verarbeitet.

(2) Medikamente

Während der Betreuung sollen den Kindern nach Möglichkeit keine Medikamente verabreicht werden. Für den Fall, dass einem Kind ausnahmsweise während der Betreuung Allergie-Medikamente verabreicht werden müssen, besteht die Pflicht der

Eltern/Sorgeberechtigten, dem Vorstand und den zuständigen Betreuungskräften vor Schuljahresbeginn eine schriftliche Anweisung über Art, Menge und Häufigkeit der Medikamentenzuführung zu geben. Ergänzend besteht die Möglichkeit für Eltern/Sorgeberechtigte, den zuständigen Betreuungskräften eine persönliche Einweisung zur Verabreichung der Medikamente während der Mittagsinselbetreuungszeiten zu geben. Neben der Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten ist auf der Erklärung auch der behandelnde Arzt mit Kontaktdaten anzugeben. Alle Informationen sind stets aktuell zu halten. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind weiter verpflichtet, dem Vorstand und den zuständigen Betreuungskräften einen schriftlichen vertraglichen Haftungsausschluss für die Medikamentenverabreichung zu geben, anderenfalls kann die Verabreichung von Medikamenten verweigert werden.

§ 6 Datenschutz

(1) Den Eltern/Sorgeberechtigten ist bekannt und sie willigen darin ein, dass die zur Abwicklung des Betreuungsangebots der Mittagsinsel erforderlichen persönlichen Daten auf Datenträgern entsprechend geltender Datenschutzrichtlinien gespeichert werden. Eltern/Sorgeberechtigte stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Betreuungsangebotes ausdrücklich zu. Hierzu zählen alle Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Betreuung erforderlich sind, also insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdaten und Gesundheitsdaten des Kindes.

(2) Die gespeicherten Daten werden vom Förderverein vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung und Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen, sowie die Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite www.mittagsinsel-drais.de.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Betreuungsordnung unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in

rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Aktualisiert Oktober 2024

Für den Träger:

Verein der Freunde und Förderer der Marc-Chagall-Schule Mainz-Drais

Vorstandsvorsitzende: Dania Brödl

Marc-Chagall-Grundschule, Mainz-Drais

Schulleitung: Christiane Kistenpfennig